

daß Alleinerziehende sich zusammenfinden und gemeinsam mit anderen ihre Situation analysieren und ihre Belange zur Sprache bringen. Was zur Verbesserung der Lage notwendig ist, geschieht teilweise bereits auf organisierte und nichtorganisierte Weise. Diese Aktivitäten sollten jedoch überall dort, wo es möglich ist, von den Verbänden und den Gemeinden selbst aufgegriffen werden und so für möglichst viele Alleinerziehende und deren Kinder zu einer spürbaren Verbesserung ihrer Situation führen. Dabei ist zu fragen, welche Schwierigkeiten den individuellen Rahmen übersteigen und durch kommunale, landes- oder bundespolitische Initiativen beseitigt werden können.

Eine intensive Beschäftigung mit der Lage der Ein-Eltern-

Familien muß selbstverständlich die besonderen sozialen, beruflichen, finanziellen, schulischen Schwierigkeiten, die für Alleinerziehende und ihre Kinder bestehen, möglichst genau erfassen und der breiten Öffentlichkeit bewußt machen. Wir sollten alles einsetzen, damit die Mütter und Väter, die die Verantwortung für ein Kind oder für mehrere Kinder alleine zu tragen haben, die gesellschaftspolitische Rücksicht und Hilfestellungen erfahren, die es ihnen möglich machen, ihre Kinder ohne dauernde Nachteile aufzuziehen. Machen wir uns zum Anwalt ihrer Interessen! Nur so können wir der Forderung nach Gerechtigkeit und Recht, Liebe, Erbarmen und Treue nachkommen (vgl. Hosea 2, 21), die zum Grundbestand unseres Glaubens gehört.

Papst und Ökumene

Zu einer Tagung in München

Ohne die historisch-soziologischen und kirchenpolitischen Begleitumstände seiner Entwicklung könne man das Papstamt gar nicht richtig verstehen, urteilt der Saarbrücker Exeget *Josef Blank*. Ob freilich die Einsicht in die geschichtliche Bedingtheit des höchsten kirchlichen Amtes eine Hilfe für den Glauben oder eher eine Anfechtung des Glaubens sei – diese Frage müsse jeder für sich selbst beantworten. Nun, *diese* Frage jedenfalls bleibt auch offen nach der diesjährigen *gemeinsamen Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und der Evangelischen Akademie Tutzing* am 5./6. Mai in München, mit der die beiden kirchlichen Akademien sich nach kontroverstheologischen Themen wie Amt, Eucharistie und Marienverehrung nun dem schwierigsten Thema der Ökumene zuwandten, das lange Zeit auch in der innerkatholischen Diskussion als Tabu gegolten hat.

„Das Papstamt – Dienst oder Hindernis für die Ökumene?“ lautete der Titel der Tagung, auf der Theologen katholischen, lutherischen, orthodoxen und reformierten Glaubens mit bemerkenswerter Aufrichtigkeit über die Bedingungen sprachen, unter denen sie sich heute ein *Petrusamt als Dienst an der Einheit* der Kirche vorstellen könnten.

Keine Einheit ohne Selbstbegrenzung des Papsttums

Was manchen katholischen Teilnehmern dabei als Provokation erscheinen mochte, gilt lutherischen und orthodoxen Theologen längst als Selbstverständlichkeit: daß nämlich, wie Blank in seinem Einleitungsreferat betonte, ein spezieller Primat des Bischofs von Rom im *Neuen Testament keine Grundlage* findet – von dessen späterer jurisdiktorischer Ausformung ganz zu schweigen. So geht auch jene Mattäus-Stelle, die traditionell zur biblischen Legitimation des Papstamtes herangezogen wird (Mt

16, 16–19), nach übereinstimmender Meinung der Exegeten nicht auf den irdischen Jesus zurück. Vielmehr handelt es sich um einen Einschub des Evangelisten Mattäus gegenüber der Markus-Vorlage, die Mattäus zu einem feierlichen Christus-Bekenntnis ausgestaltet hat. Petrus erscheine hier, interpretiert Blank, als das *Felsenfundament des endzeitlichen Gottesbaues der Gemeinde Jesu* – wobei diese Fundament-Funktion einmalig und nicht übertragbar sei. Letzten Endes verweise das Felsenbild auf Jesu Botschaft vom Reich Gottes und den Glauben, für den Petrus das Symbol sei.

Der „symbolische Petrus“ – Petrus als Christus-Zeuge, als Exponent der Jesus-Überlieferung und als Symbol für die Einheit des Amtes, ja der Kirche selbst –, dieser Petrus bestimmt nach Blank, der im Neuen Testament eine „zunehmende Petrus-Typologie“ feststellt, auch das frühchristliche Amtsverständnis. Origenes († 254) z. B. bezieht Mt 16, 18 noch auf alle Apostel und sogar auf alle („vollkommenen“) Glaubenden: „denn alle sind Petrus und Felsen, und auf allen ist die Kirche Christi erbaut . . .“ Und selbst Cyprian von Karthago († 258) hatte noch keineswegs die römische Großkirche im Blick, als er in bezug auf Petrus sagte: „Auf einen baut er die Kirche . . .“

Weder für Blank noch für lutherische oder orthodoxe Theologen hieß die Konsequenz aus dieser historischen Erkenntnis, daß das Papstamt damit schlichtweg zur Disposition stünde. Es gehe nicht darum, erkläre beispielsweise der evangelische Systematiker *Wolfhart Pannenberg* (München), das Papstamt von der Geschichte abzulösen und völlig neu zu gestalten. Ohne eine *Selbstbegrenzung* und *Relativierung* des Papstamtes jedoch – soviel steht quer durch die Konfessionen fest – wird die Einheit der Kirchen nicht zu erreichen sein. Wenn das Petrusamt als sichtbares Zeichen der Einheit auch von den Lutheranern anerkannt werden solle, fuhr Pannenberg fort, so erfordere dies (nach einer Formulierung des Malta-Berichts

von 1972) eine „theologische Reinterpretation“ und „praktische Umstrukturierung“ des Papstamtes, das sich dann auch ausdrücklich dem „Primat der Schrift“ unterzuordnen hätte. Dieses Postulat der „Evangeliumsgemäßheit“ stand auch im Mittelpunkt der Ausführungen von *Harding Meyer* vom Institut für ökumenische Forschung des Lutherischen Weltbundes in Straßburg. Während allerdings Meyer die „Evangeliumsgemäßheit“ des päpstlichen Amtes in erster Linie von seinem Anspruch auf Unfehlbarkeit bedroht sah, bestand für Pannenberg das Hauptproblem im – ebenfalls vom I. Vatikanischen Konzil festgeschriebenen – Jurisdiktionsprimat.

Rückkehr zur „Communio-Ekklesiologie“?

In ähnlicher Weise lehnt auch die Ostkirche einen „Primat der Machtbefugnis über die universale Kirche“ ab. Dieser verstößt aus ihrer Sicht sowohl gegen die Autonomie der Ortskirchen als auch gegen das Liebesgebot unter „Schwesterkirchen“, wie *Anastasios Kallis* (Münster) erklärte. Gleichwohl wende sich die Ostkirche nicht gegen die geschichtlich bezeugte Rangordnung in der Autorität der Ortskirchen, aufgrund deren dem Bischof von Rom der Vorrang in der Autorität zukomme.

Diese Autorität kann sich für sie freilich allein im *Zeugnis der Liebe* manifestieren. Kallis: „Orthodoxe und Katholiken könnten sich auf eine Kirchenstruktur einigen, in der die Kirche Roms den Vorsitz im Liebesbund der Kirchen führt und einen wahrhaften Dienst an der Einheit wie auch Freiheit und Selbständigkeit der Ortskirchen und ihrer Glieder leistet.“ Einem solchen universalkirchlichen Verständnis des Papstamtes könnten sich auch die Lutheraner anschließen, wie Pannenberg anmerkte, der ohnehin die protestantischen Interessen in dieser Frage im gegenwärtigen Dialog der Ostkirche mit Rom gleichsam stellvertretend wahrgenommen sieht.

Daß auch in der *Orthodoxie* inzwischen ein Nachdenken über die eigene ekklesiologische Position eingesetzt hat, zeigt die Anfrage, die Metropolit *Damaskinos Papandreou* (Genf) – in München vertreten durch den Weihbischof der griechisch-orthodoxen Metropolie von Deutschland in Stuttgart, *Vasilios von Aristi* – sozusagen an die eigene Adresse richtete: „Bedeutet selbständige Ortskirche eine selbstgenügsame Isolierung oder verpflichtet die Katholizität der Lokalkirche ihrem Wesen nach zur Communio mit den anderen Ortskirchen? Und welches ist die Stellung des primus inter pares innerhalb dieser Communio?“ Mehrfach zitiert wurde auf dieser Tagung der vom jetzigen Kurienkardinal *Joseph Ratzinger* stammende und auch von Metropolit Papandreou unterstützte Einigungsvorschlag, wonach Rom vom Osten nicht mehr an Primatslehre verlangen müsse, als im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt worden sei. Umgekehrt solle der Osten darauf verzichten, die westliche Entwicklung des zweiten Jahrtausends als häretisch zu verurteilen. Auch wenn die Theologen sich darüber im klaren sind,

daß man für das erste Jahrtausend christlicher Geschichte nicht einfach von einem Idealbild kirchlicher Einheit ausgehen kann, so spricht für das Ratzingersche Einigungsmodell doch, daß man sich damit auf dem Boden der von allen Kirchen anerkannten *ökumenischen Konzilien* befindet. Im Hinblick auf diesen Zeitraum ist auch nach Ansicht des Tübinger Dogmatikers *Walter Kasper* der Begriff der „Communio-Ekklesiologie“ gerechtfertigt. Das heißt, die Einheit der Kirche stellte sich als eine wechselseitige Gemeinschaft von Ortskirchen bzw. Patriarchatsverbänden dar, die in der Treue zur apostolischen Tradition und in der Gemeinschaft der Sakramente, besonders der Eucharistie, miteinander verbunden waren. Der Kirche und dem Bischof von Rom kam dabei eine wichtige Funktion zu: Rom war Orientierungspunkt der kirchlichen Gemeinschaft, in kritischen Situationen ihr Sprecher und Vorkämpfer und außerdem auch Richter in Streitfragen.

Spannung zwischen Primat und Kollegialität

Was die *Papstdogmen des I. Vatikanischen Konzils* angeht, die ja bis heute den eigentlichen Stein des Anstoßes für Lutheraner und Orthodoxe bilden, so versuchte Kasper, sie nicht allein in ihrem historischen, sondern auch in ihrem *theologischen Begründungszusammenhang* begrifflich zu machen. Die Primatslehre des I. Vatikanums z. B. ist demnach nur vor dem Hintergrund einer sakramentalen Kirchenidee verständlich, die das Sichtbare in der Kirche als Zeichen und Werkzeug ihres verborgenen geistlichen Wesens deutet. Wenn deshalb das Konzil den Papst als „vicarius Christi“, als Stellvertreter Christi, bezeichne, heiße das nicht, daß er Jesus Christus ersetze oder verdränge, sondern vielmehr seinem Wort und Werk in der jeweiligen geschichtlichen Situation zur Wirksamkeit verhelfen solle.

Daß das *II. Vatikanische Konzil* die Primats- und Unfehlbarkeitslehre des Vorgängerkonzils nicht „revidiert“, sondern voll bestätigt hat, rief bei nichtkatholischen Christen seinerzeit große Enttäuschung hervor. Demgegenüber wog der Sachverhalt weit weniger schwer, daß das Papstamt ins Ganze der Kirche integriert und seine lehramtliche Autorität dem Wort Gottes unterstellt worden war. Vielmehr ergab sich daraus ein zusätzliches Problem: die Spannung zwischen ungeschmälertem päpstlichem Primat und der vom Konzil geforderten Kollegialität des Gesamtepiskopats – ein Punkt, auf dem insbesondere Kallis insistierte. Es geht hier um die Unvereinbarkeit zweier Verantwortungsebenen bzw. das Zusammentreffen *zweier verschiedener Ekklesiologien*.

Auch Kasper konnte dazu nur die gängigen Interpretationshilfen anführen, die mehr oder weniger beschönigend die Tatsache umschreiben, daß im II. Vatikanum zwar die „Kollegialität der Bischöfe“, nicht aber ebenso ausdrücklich die „Kollegialität des Papstes“ formuliert worden ist. Den einzigen Ausweg aus dem Dilemma, so Kasper, sähen heute viele in einer *freiwilligen Selbstbegren-*

zung des Papstes, etwa der Art, daß er sich verpflichtet, bestimmte universalkirchlich relevante Entscheidungen nicht ohne vorhergehende Konsultation des Bischofskollegiums zu treffen. Eine rechtliche Einschränkung des päpstlichen Primats jedoch hielten die meisten Theologen für unvereinbar mit der Lehre des I. und II. Vatikanums.

Zwischen „neuem Papstgefühl“ und bleibendem Widerspruch

Trotz dieser Schwierigkeit hat sich in nachkonziliarer Zeit eine *ökumenische Entwicklung* angebahnt, die auch evangelische Christen das Papstamt mit neuen Augen sehen läßt. So registrierte *Harding Meyer* inzwischen „ein ganz neues Papstgefühl“, eine „bedeutungsvolle Wende“ von der bisherigen Fixierung auf das Papstamt als Hindernis hin auf das Papstamt als Hilfe und Dienst an der Einheit, wie sie auch in offiziellen *Dialog-Dokumenten* ihren Niederschlag gefunden hat. Für Meyer bedeutet dies letztlich die Rückführung zu jener „von den Reformatoren trotz aller Papstpolemik grundsätzlich vertretenen Auffassung, daß man im Interesse der Wahrung kirchlicher Gemeinschaft – ‚umb Friedens und gemeiner Einigkeit willen‘ – den päpstlichen Primat bejahen und annehmen könne, vorausgesetzt, er ordne sich dem Evangelium unter“.

Luthers Papstkritik war, wie Meyer aufzeigte, eine bedingte. Sie richtete sich nicht gegen das Papsttum als solches, sondern gegen eine bestimmte Weise der Amtsausübung. Die Vorwürfe, die im Verdikt vom Papst als „Antichrist“ ihre formelhafte Zuspitzung fanden, hatten einen theologischen Bezugspunkt: die reformatorische Erkenntnis von der Gnadenhaftigkeit des Heils und der Heiligen Schrift als oberster Richtschnur des Glaubens. Von daher konnte Meyer auch in der Papstfrage – trotz des „Eigengefülls“, das sie schließlich entwickelte – kein eigenes kontroverstheologisches Problem sehen.

Ungleich stärker als bei den lutherischen Christen hat sich bei den *reformierten* der Anti-Papst-Effekt verselbständigt und verfestigt. Für reformierte Christen ist es völlig undenkbar, sich einem universalen kirchlichen Amt unterzuordnen, schon gar nicht einem, in dem sie nur eine „großartige Fehlentwicklung“ erkennen können, wie es der an der Theologischen Fakultät Erlangen lehrende

schottische reformierte Theologe *Alasdair Heron* formulierte. Die Gründe für diese Abwehrhaltung liegen in der synodalen Kirchenstruktur, in einem ausgeprägten Gefühl der Eigenständigkeit und einer gehörigen Portion Skepsis gegenüber ökumenischen Zielvorstellungen, die den besonderen Anliegen der reformierten Tradition nicht Rechnung tragen.

Fazit: Eine Verständigung über das Papstamt wird also weiterhin in erster Linie im Gespräch zwischen katholischen, orthodoxen und lutherischen (und anglikanischen) Christen zu suchen sein. Zu diskutieren – und näherhin auf seine Realisierbarkeit zu befragen – wäre die von Theologen der verschiedenen Konfessionen vorgeschlagene Unterscheidung zwischen einem auf die *lateinische Kirche begrenzten Primat* des Papstes und einem universalen Petrusamt als Dienst an der Einheit der Kirchen, das als „Ehrenprimat“ verstanden wird. Dabei wird man die Schwierigkeit nicht übersehen dürfen, die sich daraus ergibt, daß auch eine pastoral definierte gesamtkirchliche Verantwortung ohne ein Mindestmaß an Rechtskompetenz in sich wesenlos wäre. „Ein Pastoralprimat“, folgert Kasper, „ist also nur dann theologisch sinnvoll, wenn er, wenigstens in der Substanz, die Intention dessen, was hinter dem Ausdruck ‚Jurisdiktionsprimat‘ steht, als ein Element unter anderen aufnimmt.“

Ein weiterer Faktor, der in dieser Diskussion nicht gering zu veranschlagen sein dürfte – und auch durch Tagungen wie diese zum Tragen kam –, besteht in den Rückwirkungen des Gesprächs mit den anderen christlichen Gemeinschaften auf das Selbstverständnis der jeweils eigenen Kirche. Gerade für die katholische Kirche könnte in einem solchen Prozeß der Auseinandersetzung, den Blank mit dem Stichwort der „innerkatholischen Ökumene“ angedeutet hatte, eine *Chance der Veränderung* liegen. Für Kasper, der in der gegenwärtigen Phase der Annäherung der Konfessionen „eine Art präkonziliares Geschehen“ sieht, heißt das: „Solange das Papsttum für die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als Hindernis für die Ökumene erscheint, muß die Kritik der nicht-katholischen Christenheit für die katholische Kirche ein Stachel im Fleische sein, um nach einer evangeliumsgemäßeren Verwirklichung des Petrusdienstes zu suchen und es so zum Dienst für die Ökumene zu machen.“

Helene Maria Reischl

„Ausgelernt – angeschmiert“

Zur einer Pädagogentagung in Kiel

Gerissen haben sich die Pädagogen um das Thema nicht. Aber sie kommen wohl nicht daran vorbei. Daß *Arbeitslosigkeit* sie etwas angeht, ist kaum zu bestreiten: Immerhin nimmt die Arbeit in ihrem Bildungsbegriff einen Stellenwert ein, der die, denen diese Arbeit fehlt, glauben läßt, sie besäßen kaum mehr eine Existenzberechtigung.

Beim neunten *Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* zum Thema „Arbeit – Bildung – Arbeitslosigkeit“ in Kiel (26.–28. März) wurden dennoch *Zweifel an der Kompetenz* der Pädagogen laut. Man argwöhnt, der Schule könnten Dinge angesonnen werden, die diese nicht nur nicht zu verantworten habe, sondern die die ei-